

Satzung des Idealvereins IAK Initiative Automobiles Kulturgut e. V.

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen IAK Initiative Automobiles Kulturgut.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**IAK Initiative Automobiles Kulturgut e.V.**“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Potsdam.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ermittlung und Vermittlung des gesamtgesellschaftlichen Wertes des Automobilen Kulturguts in der breiten Öffentlichkeit. Ziel des Vereins ist es mit dem transnationalen zweistufigen Antragsverfahren für das Automobilen Kulturgut die Auszeichnung als immaterielles UNESCO-Weltkulturerbe zu erlangen und anschließend zu pflegen und einer multinationalen Öffentlichkeit zu vermitteln.
- (3) Der Satzungszweck folgt den Statuten der UNESCO und wird verwirklicht insbesondere durch Ermittlung, Vermittlung und Kommunikation der kulturellen, technischen und gesellschaftlichen Werte der automobilen Tradition, ihrer Pflege und Weiterentwicklung während der Antragserstellung und nach Erhalt der Auszeichnung. Im Rahmen der Ermittlung werden die Werte des automobilen Kulturguts schriftlich dokumentiert, gemäß den nationalen und internationalen Vorgaben des UNESCO Antragsverfahren zusammengestellt und mit den anderen am internationalen Verfahren beteiligten Ländern abgestimmt und koordiniert. Parallel werden sie mit Präsentationen, Vorträgen, Veranstaltungen, Aktivitäten und Schulungen zur Bewusstseinsbildung einer multinationalen Öffentlichkeit vermittelt.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung, Begünstigungen)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 6 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (1a) Außerordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die den Verein vor allem durch die Förderung und Verbreitung seiner satzungsgemäßen Ziele unterstützen und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten wollen (sog. „Fördermitglieder“).
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3a) Fördermitglieder sollen in ihrem Aufnahmeantrag verbindlich erklären, auf welche Weise sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen und welche finanziellen Beiträge sie leisten wollen. Durch diese Erklärung werden im Fall der Aufnahme die satzungsgemäßen Pflichten der Fördermitglieder, insbesondere die Pflicht zur Beitragsleistung (§ 8 der Satzung), näher bestimmt. Sie können ihre im Aufnahmeantrag abgegebenen Erklärungen mit einer Frist von drei Monaten mit Wirkung zum Ende eines Quartals ändern oder ergänzen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Auflösung des Vereins.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf aber erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die vom Vorstand binnen eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig; die Anrufung eines ordentlichen Gerichts ist ausgeschlossen.

§ 8 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Vize-Präsidenten. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Haftung des Vorstandes wird im Innenverhältnis auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Die Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig.
- (6) Der amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den Reihen der Vereinsmitglieder einen Nachfolger wählen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 (Zuständigkeit des Vorstandes)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben, wobei die nachstehende Aufzählung nicht abschließend ist:

- (1) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (2) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (3) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- (4) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 12 (Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Vize-Präsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung ist anzukündigen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Präsidenten oder einem Vize-Präsidenten sowie von dem zu Beginn der Sitzung zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
- (1a) Fördermitglieder (§ 6 Abs. 1a) haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2a) Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.
- (3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Über die Person des Versammlungsleiters hat der Vorstand Einvernehmen zu erzielen.
- (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung der Stimmenmehrheit außer Betracht.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (13) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von einem Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnissen enthalten.

§ 14 (Kassenführung, Kassenprüfung)

- (1) Der Verein hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorstandes oder eines hierzu vom Vorstand ausdrücklich Bevollmächtigten geleistet werden.
- (2) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.
- (4) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (5) Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins in erster Linie an die Deutsche UNESCO-Kommission e.V. oder hilfsweise an eine vom Brandenburgischen Wirtschaftsministerium zu benennende Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Das örtlich zuständige Finanzamt muss der Entscheidung zustimmen.
- (2) Über die Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, sind der Präsident und die Vize-Präsidenten gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 16 (Übergangsbestimmungen)

- (1) Die Gründungsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft im Verein durch Unterzeichnung dieser Satzung in der Gründungsversammlung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden für das Gründungsgeschäftsjahr in voller Höhe eines Jahresbeitrags geschuldet.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht und dem Finanzamt beanstandete oder sonstige mit dem Vereinszweck etwa nicht übereinstimmende Satzungsbestandteile abzuändern, soweit dies zur Erlangung der Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder zur ordnungsgemäßen Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist. Der Vorstand kann sich hierbei ergebende oder sonst bestehende redaktionelle Unstimmigkeiten oder Schreibfehler der Satzung berichtigen.

Berlin, 19.02.2015